

// Im Blickpunkt

Das VG Frankfurt a.M. hat am 23.1.2008 der Klage einer Anlegerschutzkanzlei weitgehend stattgegeben, wonach die BaFin zur Auskunftserteilung nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) über Inhalt und Stand des Verfahrens wegen eines möglichen Verstoßes gegen die Ad-hoc-Pflicht nach § 15 Abs. 1 WpHG verpflichtet ist. Lesen Sie hierzu den Standpunkt von Voß auf dieser Seite. Mit Urteil gleichen Datums hat das VG Frankfurt a.M. demgegenüber die Klage einer Verbraucherzentrale auf Auskunft über Mietpools als Finanzierungsabrede nach dem IFG abgewiesen, weil die Durchsetzung des Informationszugangs in diesem Fall von einer eigenen Rechtsanwendung und Rechtsprüfung der Behörde abhängig sei; hierzu könne Letztere aber auf der Grundlage des IFG nicht verpflichtet werden.

Dr. Martina Koster, Ressortleiterin Wirtschaftsrecht



// Standpunkt



von **Dr. Thorsten Voß**,
RA, Partner bei Sibeth
Rechtsanwälte Steuerbera-
ter Wirtschaftsprüfer, Frank-
furt a.M.

BaFin verliert Rechtsstreit um Auskunftsbegehren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Das IFG hat mit seinem Inkrafttreten am 1.1.2006 die bislang geltenden Voraussetzungen für den Zugang zu Akten bei Bundesbehörden auf den Kopf gestellt: Seither hat grundsätzlich ein jedermann Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber Behörden und sonstigen Einrichtungen des Bundes, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Gleichwohl sind die Konturen des Informationszugangsrechts nach wie vor unscharf. So vertrat die BaFin in ihren Bescheiden bisher mitunter die Ansicht, dass die Verschwiegenheitspflichtregel des § 8 WpHG als *lex specialis* vorangehe und § 1 IFG letztlich nicht anwendbar sei. Zwingend war dies freilich nie. Und gerade an dieser Stelle hat das VG Frankfurt mit seinem Urteil vom 23.1.2008 – 7 E 3280/06 – nun einen ersten Pflock eingeschlagen: Es verwarf insbesondere die Hauptverteidigungslinie der BaFin, nach der § 8 WpHG von vornherein generell einer Preisgabe von Informationen entgegenstehen sollte. Zutreffend öffnet das Urteil so einen Mittelweg für eine praktische Konkordanz zwischen WpHG und IFG. Somit wird in Zukunft bei IFG-Anträgen vor allem der Tatsache eine größere Bedeutung zukommen, dass § 8 WpHG eine besondere Verschwiegenheitspflicht nur für Informationen im Geheimhaltungsinteresse eines Dritten ausweist. Der bisherigen Ver-

weigerungshaltung der BaFin ist jedenfalls eine Absage erteilt.

➔ *Der Autor wird die Entscheidung demnächst ausführlich im BB kommentieren.*

Entscheidungen

BGH: Versandhandel mit Arzneimitteln

In Sachen DocMorris hat der BGH mit Urteil vom 20.12.2007 – I ZR 205/04 – entschieden: Im Rahmen des § 73 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a Fall 1 AMG ist nicht allein die in Deutschland und in dem anderen Mitgliedstaat jeweils gegebene Gesetzeslage, sondern die jeweilige Rechtslage im Blick auf die tatsächlich bestehenden Sicherheitsstandards miteinander zu vergleichen.

Der Umstand, dass das niederländische Recht den Versandhandel mit Arzneimitteln nicht von der Führung einer Präsenzapotheke abhängig macht, kann einem Versandhandelsunternehmen, das eine Präsenzapotheke in den Niederlanden nach den dort bestehenden Bestimmungen betreibt, nicht entgegengehalten werden.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-285-1 unter www.betriebs-berater.de

BGH: Anrechnung von Ausgleichszahlungen auf Abfindungszinsen

Mit Urteil vom 10.12.2007 – II ZR 199/06 – hat der BGH entschieden, dass die Anrechnung der vom außenstehenden Aktionär auf der Grundlage des Gewinnabführungsvertrages empfangenen Ausgleichszahlungen (§ 304 AktG) auf die Abfindungszinsen (§ 305 Abs. 3 S. 3 AktG) nach den „Referenzzeiträumen“ der einzelnen Kalender- bzw. Geschäftsjahre vorzunehmen ist. Danach gebührt dem abfindungsberechtigten Aktionär – bezogen auf die jeweiligen Referenzzeiträume – die Differenz zwischen Ausgleichszahlung und Abfindungszinsen nicht nur dann, wenn der empfangene Ausgleich niedriger ist, sondern auch im umgekehrten Fall, wenn die

gesetzlich vorgegebene Minstdurchschnittsverzinsung für die Abfindung in jenem Zeitraum hinter dem (höheren) Ausgleich zurückbleibt (Bestätigung von BGHZ 152, 29; 155, 110).

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-285-2 unter www.betriebs-berater.de

OLG Frankfurt a.M.: Keine Sicherheitsmängel an Bankautomaten

Mit Urteil vom 30.1.2008 – 23 U 38/05 – führte das OLG Frankfurt a.M. aus, dass es auf der Grundlage des eingeholten Sachverständigengutachtens keine Anhaltspunkte für Sicherheitsmängel des PIN-Verschlüsselungssystems der beklagten Bank feststellen könne. Es lehnte sich dabei an eine Entscheidung des BGH vom 5.10.2004 (Az. XI ZR 210/03) an, wonach der so genannte Beweis des ersten Anscheins dafür spreche, dass der Karteninhaber die PIN auf der EC-Karte notiert habe, wenn zeitnah nach dem Diebstahl der Karte an Bankautomaten Bargeld abgehoben werde. Um diesen zugunsten der Bank wirkenden Anscheinsbeweis zu entkräften, müsse der Karteninhaber einen atypischen Verlauf beweisen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-285-3 unter www.betriebs-berater.de

Gesetzgebung

Bundeskabinett beschließt Erbrechtsreform

Das Bundeskabinett hat am 30.1.2008 die Reform des Erb- und Verjährungsrechts beschlossen.

Die wichtigsten Punkte der Reform im Einzelnen:

- Modernisierung der Pflichtteilsentziehungsgründe;
- maßvolle Erweiterung der Stundungsgründe;
- gleitende Ausschlussfrist für den Pflichtteilsergänzungsanspruch;
- bessere Honorierung von Pflegeleistungen beim Erbausgleich;
- Anpassung der Verjährung von familien- und erbrechtlichen Ansprüchen an die Regelverjährung von drei Jahren; Erhalt der 30jährigen Sonderverjährung in Ausnahmefällen.